Stirbt ein Angehöriger oder ein Freund, ist der Schock gross. Viele Hinterbliebene sind überfordert. Denn trotz der Trauer müssen viele Formalitäten erledigt werden. Finanzexperte Patrick Liebi sagt, was wann zu erledigen ist.

Patrick Liebi

Für Trauer keine Zeit

Was bei einem Todesfall zu tun ist



Stirbt ein Angehöriger, ist für Trauer vorerst keine Zeit. Denn Behörden und Verwaltungen verlangen Unterlagen. Welche Formalitäten erledigt werden müssen, hängt davon ab, ob der Angehörige zu Hause oder im Spital und woran er gestorben ist. Stirbt eine Person zu Hause, wird der behandelnde Arzt benachrichtigt. Dieser muss den Tod bescheinigen. Bei einem Ableben im Spital oder im Altersheim kümmert sich in der Regel das betreffende Personal um den Totenschein. Ist jedoch ein Angehöriger bei einem Unfall gestorben oder hat er einen Suizid begangen, muss die Polizei gerufen werden.

Meldung auf dem Zivil- oder Bestattungsamt

Ein Todesfall muss innerhalb von zwei Tagen auf dem Zivilstands- oder Bestattungsamt gemeldet werden. Dieses benötigt den Totenschein und den Schriftenempfangsschein oder die Niederlassungsbewilligung, bei Ausländerinnen und Ausländern auch den Pass und bei Verheirateten das Familienbüchlein.

Der Zivilstandbeamte hilft bei der Organisation der Beerdigung mit. Er klärt in der Regel zusammen mit den Angehörigen, ob der Verstorbene kremiert oder erdbestattet wird, ob eine Feier in der Kirche oder in einer weltlichen Abdankungshalle abgehalten und ob ein Pfarrer oder ein Laien-Theologe beigezogen wird.

Viele, auf dem Zivil- oder Bestattungsamt zu beantwortenden Fragen sind persönlicher Natur. Damit die Angehörigen diese teils sehr schwierigen Entscheide nicht selber fällen müssen, empfiehlt es sich, für sein eigenes Begräbnis seine eigenen Wünsche und Instruktionen noch zu Lebzeiten schriftlich festzuhalten. Dazu hilfreich sind Checklisten, wie sie vielerorts erhältlich sind.

Verwandte, Freunde und Bekannte benachrichtigen

Möglichst sofort nach einem Todesfall sollten die Angehörigen die Verwandten sowie Freundinnen und Freunde des Verstorbenen über dessen Tod informieren. Benachrichtigt werden sollten auch Kollegen in Vereinen, Verbände sowie Geschäftspartner, mit denen der Verstorbene zu tun hatte. Der Arbeitgeber muss unter Angabe der Todesart (Unfall oder Krankheit) vom Ableben seines Angestellten orientiert werden. Mitgeteilt werden muss der Tod auch dem Vermieter, den Banken, Versicherungen, der Krankenkasse, Pensionskasse und der AHV. Nicht vergessen gehen sollten allfällige Ab- und Ummeldungen von Telefon- und Zeitungsabonnements.

Eile ist geboten bei der Todesanzeige: Für die Todesanzeige vor Ort kontaktieren die Hinterbliebenen am besten eine Zeitung, Druckerei oder eine Inseratefirma. In den Gemeindemerkblättern sind oft ortsansässige Firmen und Telefonnummer aufgelistet, an die man sich für eine Aufgabe einer Todesanzeige wenden können.

Für die Trauerfeierlichkeiten müssen die Hinterbliebenen einen Lebenslauf des Verstorbenen zusammenstellen. Dieser wird dann mit dem Pfarrer oder der Person, die die Abdankungsrede hält, besprochen. Für die Beisetzung und die Abdankung muss Blumenschmuck or-



Patrick Liebi
Eidg. dipl. Finanzplanungsexperte
Inhaber der Patrick Liebi & Partner
Vorsorge- und
Finanzplanungszentrum GmbH
5430 Wettingen
www.patrickliebi.ch
info@patrickliebi.ch

Kostenlose Hotline Tel. 056 430 00 88 Exklusiv für unsere Leser:

Jeweils am Mittwoch von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr können Sie Fragen stellen zu den Themen:
Vorsorge – Versicherungen – Anlageberatung –
Wohneigentum – Steuern und Erbrecht.
Patrick Liebi und sein Team beantworten während dieser Zeit Ihre Fragen und Anliegen.

ganisiert und für ein geplantes Trauermahl ein geeignetes Restaurant unter Angabe der ungefähren Gästezahl reserviert werden.

Bestattungsinstitut hilft

Die meisten Gemeinden bieten ein einfaches Begräbnis kostenlos an.

Im Kanton Zürich sorgen Gemeinden für einen einfachen Sarg, den Leichentransport, die Bestattung oder die Kremation und stellen die Abdankungshalle und Grabstätte gratis zur Verfügung. Auch für die amtliche Todesanzeige und das Grabgeläute ist die Gemeinde besorgt. An anderen Orten müssen die Hinterbliebenen selbst aktiv werden oder müssen sich an private Bestattungsinstitute wenden. Ein solches Unternehmen zu beauftragen kann durchaus sinnvoll sein, etwa wenn sich die Trauernden von den Bestattungspflichten überfordert fühlen. Ein solcher Service kostet zwischen 3000 und 6000 Franken.

Nach den Trauerfeierlichkeiten werden Danksagungskarten verschickt und/ oder es kann eine Danksagung in einer Zeitung aufgegeben werden. Je nach Gemeinde muss zudem eine Grabpflege organisiert werden.

Erbfragen klären

Hat der Verstorbene ein Testament hinterlassen, so ist der Besitzer dieses Papiers verpflichtet, es unverzüglich dem Bezirksgericht des letzten Wohnortes des Verstorbenen zur Eröffnung einzureichen. Bei Unklarheiten hilft das Zivilstandsamt weiter.

Für die Übertragung von Grundstücken und für Bezüge von Geld bei Banken und Post ist in der Regel eine Erbbescheinigung notwendig. Diese kann von den Erben beim zuständigen Amt verlangt werden. Im Erbschein wird bestätigt, wer (unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage) als Erbe anerkannt ist. Der Erbschein spielt im Alltag eine wichtige Rolle, weil er für die

Erben oft die einzige Möglichkeit darstellt, über den Nachlass zu verfügen und sich zum Beispiel gegenüber Banken und Behörden auszuweisen.

Vermögensverhältnisse für das Steueramt klären

Bald nach dem Todesfall wird sich das Steueramt nach dem vorhandenen Besitz der oder des Verstorbenen erkundigen. Es empfiehlt sich, kurz nach der Beerdigung die Vermögensverhältnisse der verstorbenen Person zusammenzustellen (Aktiven, Passiven, Todesfallkosten) und entsprechende Belege aufzubewahren. Der Nachlass darf vorher nicht angetastet werden.

Belege, insbesondere über die Nachlassregelung, sollten über längere Zeit nach Abschluss aller Formalitäten und nach Abschluss von Rückforderungsansprüchen des Gemeinwesens (Steuern, Zusatzleistungen zur AHV/IV) aufbewahrt werden.



Goldrichtig für Ihre Schönheit.

HIRSANA® Goldhirse-Öl-Kapseln – Ihr tägliches Gold mit Vitaminen und Zink. Für volles, kräftiges Haar. Begünstigt eine reine und schöne Haut. Fördert Festigkeit und Glanz der Fingernägel. Zweimal täglich die geballte Kraft der Natur.



www.hirsana.ch

Erhältlich in Drogerien und Apotheken, Vertrieb: Hänseler AG, CH-9101 Herisa

